

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 20/83: Versicherter Verdienst bei Versicherten mit mehreren Arbeitgebern

UVV Art. 99

Für die Bemessung der Geldleistungen ist der gesamte in den versicherten Betrieben erzielte Verdienst massgebend. Die Bestimmung gilt auch für die freiwillige Versicherung. Entsprechend ist auch der dort versicherte Verdienst zum Gesamtverdienst zu zählen.

.